



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2020

Kleine Anfrage

Lisa Gnadl (SPD) vom 09.03.2020

Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei Pensionen von hessischen Landesbeamtinnen und -beamten

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragestellerin:

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Kindererziehungszeiten bei der Berechnung der Rentenhöhe berücksichtigt („Mütterrente“). Seit 2014 werden den Rentenkonten für ab 1992 geborene Kinder jeweils drei Beitragspunkte (äquivalent zu drei Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst) gutgeschrieben, für zuvor geborene Kinder wurden bis 2019 zwei Rentenpunkte, seitdem 2,5 Rentenpunkte (äquivalent zu zwei bzw. zweieinhalb Beitragsjahren) angerechnet.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Eine unterschiedliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei Kindern, die vor bzw. nach 1992 geboren wurden, erfolgt in der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1992. Während seitdem für ab 1992 geborene Kinder 36 Monate Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden, blieb es für davor geborene Kinder zunächst bei der Berücksichtigung von 12 Monaten Kindererziehungszeiten. Diese Berücksichtigung wurde 2014 und 2019 durch die sog. „Mütterrente“ erhöht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie werden Kindererziehungszeiten bei der Berechnung von Pensionen der hessischen Landesbeamtinnen und -beamten berücksichtigt?
- Frage 2. Gibt es dabei eine Differenzierung nach dem Geburtsjahr der Kinder?
- Frage 3. Sind die Regelungen zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Pensionsberechnung in Hessen analog zu den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen (Anrechnung von 3 bzw. 2,5 Jahren pro Kind) oder bestehen Unterschiede?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die anzurechnende Kindererziehungszeit für ab 1992 geborene Kinder beträgt sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der Beamtenversorgung seit 1992 grundsätzlich 36 Monate. Nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz wird ein dynamischer Festbetrag gezahlt, dessen Berechnung mit dem Entgeltpunktsystem bei der Rente vergleichbar ist.

In der Rente beläuft sich der Anspruch zurzeit auf 99,15 €, in der hessischen Beamtenversorgung auf 94,43 €. Der Unterschied erklärt sich mit unterschiedlichen Anpassungshöhen und -zeitpunkten. Anzumerken ist, dass die hessische Beamtenversorgung für Versorgungsfälle ab 01.03.2014 keine Höchstgrenzenkappung bei paralleler Beschäftigung während der Kindererziehung mehr vorsieht. Der Kindererziehungszuschlag wird zudem voll zum Ruhegehalt dazugezahlt, auch bei Höchstversorgung oder Mindestversorgung.

Für die Kindererziehung von vor 1992 geborenen Kindern berücksichtigte die gesetzliche Rentenversicherung bis Juni 2014 12 Monate Pflichtversicherungszeit. Dies entsprach einem Entgeltpunkt in Höhe von 33,05 € (Betrag ab 01.07.2019). Ab 01.07.2014 gab es eine Verdoppelung der Berücksichtigungszeit auf 24 Monate (66,10 €). Ab 01.01.2019 wurde auf 30 Monate (82,63 €) erhöht.

Die Beamtenversorgung berücksichtigt bei Kindererziehung im Beamtenverhältnis bei vor 1992 geborenen Kindern sechs Monate ab Geburt des Kindes als voll ruhegehaltfähig. Bei einem durchschnittlichen Versorgungsbezug von rund 3.300 € im Monat entspricht ein halbes Jahr ruhegehaltfähige Dienstzeit rund 40 €. Die Kindererziehungszeit vor 1992 wird in der Beamtenversorgung besoldungsgruppen- und dienstzeitenabhängig berücksichtigt.

Für die Kindererziehung außerhalb des Beamtenverhältnisses bei vor 1992 geborenen Kindern werden bei Nichterfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung für 12 Monate Entgeltpunkte in der hessischen Beamtenversorgung berücksichtigt.

- Frage 4. Sofern die Regelung bei den hessischen Beamtenpensionen keine analoge Berücksichtigung wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorsieht:
- b) Warum werden Kindererziehungszeiten bei der Pensionsberechnung anders berücksichtigt als in der gesetzlichen Rentenversicherung?
 - b) Plant die Landesregierung eine Gleichstellung der Landesbeamtinnen und -beamten bei der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten mit gesetzlich Rentenversicherten?

Aufgrund des unterschiedlichen Aufbaus und der Strukturverschiedenheit der eigenständigen Alterssicherungssysteme (u.a. Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung und ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Beamtenversorgung) wurde in der Beamtenversorgung für die Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern eine andere Form der Berücksichtigung gewählt. Diese Form der Berücksichtigung ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.01.2003 (2 BvL 9/00, Rdnr. 13) verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die Strukturverschiedenheit führt zu unterschiedlichen Regelungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten. So gibt es in der Beamtenversorgung aufgrund des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation eine Mindestversorgung (rund 1.700 € brutto monatlich). Anders als in der Rente ist deshalb eine Absicherung im Alter auch mit wenigen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten oder bei Lücken durch Kindererziehungszeiten möglich.

Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung gilt aus diesen Gründen gem. § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI als „systembezogen annähernd gleichwertig“ wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Angleichung besteht demzufolge nicht.

Nichtsdestotrotz wurde bereits vor Eingang der vorliegenden Kleinen Anfrage eine Prüfung der Frage der Änderung der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten eingeleitet. Diese Prüfung ist bis dato noch nicht abgeschlossen.

- Frage 5. Wie werden Kindererziehungszeiten bei der Berechnung von Pensionen von Beamtinnen und Beamten anderen Bundesländer und des Bundes angerechnet (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesland und Bundesebene)?

Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten erfolgt in den Bundesländern und beim Bund überwiegend einheitlich, vergleichbar mit dem hessischen Recht.

Erziehungszeiten für Geburten ab 1992 werden beim Bund und bei allen Ländern mit 36 Monaten berücksichtigt.

Erziehungszeiten für Geburten vor 1992 vor dem Beamtenverhältnis ohne Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung werden in der Beamtenversorgung überwiegend – wie in Hessen – mit 12 Monaten berücksichtigt.

Abweichungen gibt es nur in zwei Ländern: Bayern berücksichtigt 30 Monate (seit 01.01.2019) und Sachsen 24 Monate (seit 01.11.2018).

Die Bewertung dieser Zeiten erfolgt in der Beamtenversorgung grundsätzlich ähnlich wie in der Rente mit vergleichbaren Entgeltpunkten.

Erziehungszeiten für Geburten vor 1992 im Beamtenverhältnis werden überwiegend – wie in Hessen – mit bis zu 6 Monaten als ruhegehaltfähig berücksichtigt. Abweichungen gibt es nur in zwei Ländern: Bayern berücksichtigt bis zu 15 Monate Erziehungszeiten als ruhegehaltfähig (seit 01.01.2019), Sachsen berücksichtigt 24 Monate Erziehungszeiten in Form von Entgeltpunkten (seit 01.11.2018).

- Frage 6. Ist in anderen Bundesländern oder im Bund in Planung, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei den Pensionen zu verbessern?

Der Bund hat eine Anpassung ab 01.09.2020 für Kindererziehungszeiten vor 1992 beschlossen (BGBl. I 2019 S. 2053). Es werden dann einheitlich 30 Monate Kindererziehungszeiten in Form von Entgeltpunkten berücksichtigt.

In den Ländern sind nach hiesiger Kenntnis zurzeit keine weiteren Änderungen geplant.